

RS UVS Burgenland 1997/11/10 03/01/97107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1997

Rechtssatz

Die Vornahme einer Grenzkontrolle stellt sich gemäß Art 15 Abs 3 EG-VO Nr 3821/85 für den Lenker des kontrollierten Fahrzeuges nicht als Ruhezeit sondern als Arbeitszeit dar. Die Schaltungsvorrichtung des Kontrollgerätes ist daher in einem solchen Fall auf die Stellung Arbeitszeit zu stellen.

Schlagworte

Kontrollgerät, Arbeitszeit, Ruhezeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at